

# Statuten der Genossenschaft Wagenschmiede



Genehmigt an der fortgesetzten Gründerversammlung vom 23.11. 2015.

## **I. NAME, SITZ UND ZWECK**

### **Artikel 1 - Name und Sitz**

<sup>1</sup> Unter dem Namen "Genossenschaft Wagenschmiede" besteht mit Sitz in Wetzikon eine Genossenschaft im Sinne von Art. 828 ff. OR.

<sup>2</sup> Die Dauer der Genossenschaft ist unbeschränkt.

### **Artikel 2 - Zweck**

<sup>1</sup> Die Genossenschaft bezweckt durch den Zusammenschluss von verschiedenen handwerklichen Berufsgattungen (Gewerken) auf der Grundlage des gemeinsamen Arbeitens in Selbstverwaltung und kooperativem Arbeitsstil:

- a) den Bau von traditionellen Wohnwagen zu betreiben,
- b) das Leben in den Wohnwagen zu unterstützen und zu kultivieren.
- c) Das Betreiben einer Flechtereie
- d) durch die Zusammenarbeit und den Austausch von Fachwissen alte Handwerkstechniken zu erhalten und die Nachhaltigkeit zu fördern,
- e) Weitere verschiedene Gewerke gleichgestellt in einem Betrieb zusammenzufassen.

## **II. MITGLIEDSCHAFT**

### **Artikel 3 - Erwerb**

<sup>1</sup> Mitglieder der Genossenschaft können natürliche und juristische Personen werden.

<sup>2</sup> Die Mitgliedschaft setzt die Zeichnung von mindestens einem Anteilschein lautend auf den Namen des Mitgliedes. Anstelle einzelner Anteilscheine könne auch Zertifikate über mehrere Anteilscheine ausgestellt werden.

<sup>3</sup> Mit der Zeichnung eines Anteilscheines anerkennt der / die Neueintretende die Statuten.

<sup>4</sup> Über die Mitgliedschaft entscheidet die Verwaltung. Lehnt die Verwaltung ein Aufnahmegesuch ab, ist dem/der Betroffenen auf Anfrage der Grund der Ablehnung mitzuteilen. Dem / der Abgewiesenen steht ein Rekursrecht an die Generalversammlung zu.

### **Artikel 4 - Erlöschen und Übertragung**

<sup>1</sup> Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) den Austritt auf Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf Ende des Geschäftsjahres. Die Austrittserklärung ist der Verwaltung schriftlich einzureichen;
- b) Tod oder bei juristischen Personen durch Auflösung;
- c) Ausschluss.

<sup>2</sup> Die Übertragung der Mitgliedschaft ist nur mit Zustimmung der Verwaltung möglich, mit Rekursrecht an die Generalversammlung; diese entscheidet endgültig.

### **Artikel 5 - Ausschluss**

<sup>1</sup> Die Verwaltung kann ein Mitglied ausschliessen:

- a) wenn dieses trotz Abmahnung durch die Verwaltung den Interessen der Genossenschaft fortgesetzt zuwiderhandelt;
- b) oder aus anderen wichtigen Gründen.

<sup>2</sup> Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht zu, innert Monatsfrist seit der Mitteilung zu Händen der nächsten ordentlichen Generalversammlung schriftlich Rekurs einzureichen. Gegen diesen Entscheid kann innerhalb von drei Monaten nach der Generalversammlung gemäss Art. 846 Abs. 3 OR bei Gericht geklagt werden.

### **Artikel 6 - Ansprüche austretender Mitglieder**

<sup>1</sup> Austretende bzw. ausgeschlossene Mitglieder haben Anspruch auf Vergütung ihrer Anteilscheine nach Massgabe der Bilanz des Geschäftsjahres an dessen Ende sie ausscheiden.

<sup>2</sup> Die Vergütung darf den auf die Anteilscheine einbezahlten Betrag nicht übersteigen. Ein weitergehender Anspruch gegenüber der Genossenschaft besteht nicht.

<sup>3</sup> Der auszahlende Betrag wird ein Jahr nach dem Ausscheiden des Mitgliedes fällig. Die Verwaltung ist berechtigt, die Auszahlung um höchstens ein weiteres Jahr hinauszuschieben. Falls es die finanzielle Lage der Genossenschaft erlaubt, kann die Rückzahlung auch früher erfolgen.

<sup>4</sup> Der Genossenschaft steht für allfällige Gegenforderungen irgendwelcher Art das Recht der Verrechnung zu.

### **III. Rechte und Pflichten**

#### **Artikel 7**

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der Genossenschaft in guten Treuen zu unterstützen und zu wahren. Alle stehen in gleichen Rechten und Pflichten, soweit sich aus dem Gesetz nicht eine Ausnahme ergibt.

### **III. Finanzielles**

#### **Artikel 8 - Anteilscheine**

<sup>1</sup> Die Anteilscheine haben einen Nominalwert von CHF 250.00. Sie sind unverzinslich.

<sup>2</sup> Jedes Mitglied kann beliebig viele Anteilscheine zeichnen. Diese werden von der Verwaltung im Genossenschaftsverzeichnis erfasst. und der zeichnenden Person wird ein Anteilscheinzertifikat ausgehändigt.

#### **Artikel 9 - Mittelbeschaffung**

Die zur Erreichung des Genossenschaftszweckes erforderlichen Geldmittel werden beschafft durch:

- a) Genossenschaftskapital (Totalbetrag aller Anteilscheine);
- b) freiwillige Beiträge und Spenden;
- c) Aufnahme von Darlehen.

#### **Artikel 10 - Verwendung des Reinertrages**

<sup>1</sup> Ein nach der Deckung aller Ausgaben und nach Vornahme der nötigen Abschreibungen verbleibender Reingewinn eines Geschäftsjahres fällt grundsätzlich in das Genossenschaftsvermögen und ist gemäss der Zweckbestimmung zu verwenden.

<sup>2</sup> Die GV kann jedoch auf Antrag der Verwaltung, unter Berücksichtigung der für die Existenz der Genossenschaft und der Erreichung der Genossenschaftsziele notwendigen Mittel, einen entsprechenden Betrag an die Mitglieder auszahlen. Dieser richtet sich nach der Anzahl der Anteilscheine.

<sup>3</sup> Die Auszahlung erfolgt frühestens drei Monate nach dem Beschluss der GV, spätestens jedoch bis zur nächsten ordentlichen GV zu erfolgen.

## **IV. Haftung**

### **Artikel 11**

<sup>1</sup> Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

<sup>2</sup> Für die Genossenschafter besteht keine Nachschusspflicht.

## **V. Organisation**

### **Artikel 12 - Organe**

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a) die Generalversammlung (GV),
- b) die Verwaltung und
- c) die Revisionsstelle.

## **VI. Generalversammlung**

### **Artikel 13 - Allgemeines, Befugnisse**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Genossenschaft. Ihr stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten,
- b) Wahl und Abberufung der Verwaltung, des Präsidenten / der Präsidentin und der übrigen Mitglieder der Verwaltung sowie der Revisionsstelle,
- c) Abnahme des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung sowie der Bilanz,
- d) Auszahlung eines Überschusses auf Antrag der Verwaltung,
- e) Entlastung der Verwaltung,
- f) Beschlussfassung über die Liquidation der Genossenschaft,
- g) Beschlussfassungen über Geschäfte, die der GV durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind.

### **Artikel 14 - Ordentliche GV**

<sup>1</sup> Die ordentliche GV findet jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.

<sup>2</sup> Die GV wird durch die Verwaltung einberufen.

### **Artikel 15 - Ausserordentliche GV**

Eine ausserordentliche GV kann jederzeit durch die Verwaltung, notfalls auch durch die Revisionsstelle einberufen werden, wenn:

- a) es die Verwaltung oder die Revisionsstelle als erforderlich erachtet;

b) zehn Prozent aller Mitglieder, mindestens jedoch deren drei die Einberufung verlangen.

### **Artikel 16 - Einberufung**

Die Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen GV erfolgt mindestens zehn Tage im Voraus schriftlich.

### **Artikel 17 - Verhandlungsgegenstände**

<sup>1</sup> Bei der Einladung sind die Verhandlungsgegenstände, bei Statutenänderungen auch der wesentliche Inhalt der vorgesehenen Änderungen bekannt zu geben.

<sup>2</sup> Definitive Beschlüsse können mit Ausnahme des Antrages auf Einberufung einer weiteren Generalversammlung nur gefasst werden, wenn das betreffende Geschäft im Einladungsschreiben angegeben war.

### **Artikel 18 - Versammlungsleitung**

Die Generalversammlung wird von der Verwaltung vorbereitet und geleitet. Der Präsident / die Präsidentin oder sein / ihr Stellvertreter bzw. seine / ihre Stellvertreterin führt den Vorsitz.

### **Artikel 20 - Stimmzähler**

Die Stimmzähler / Stimmzählerinnen dürfen weder der Verwaltung noch der Revisionsstelle angehören.

### **Artikel 21 -Protokoll**

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Generalversammlung ist durch den Aktuar / die Aktuarin ein Protokoll zu führen. Eine Stellvertretung ist zulässig.

### **Artikel 22 - Stimmrecht**

<sup>1</sup> Jedes Mitglied hat in der Versammlung, ohne Rücksicht auf die Anzahl seiner Anteilscheine, eine Stimme.

<sup>2</sup> Bei Beschlüssen über die Entlastung der Verwaltung haben Personen, die an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

### **Artikel 23 - Vertretung**

Bei der Ausübung seines Stimmrechtes in der Generalversammlung kann sich ein Mitglied durch ein anderes vertreten lassen. Eine bevollmächtigte Person kann nicht mehr als ein Mitglied vertreten.

### **Artikel 24 - Abstimmungen und Wahlen**

<sup>1</sup> Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz und die Statuten es nicht anders bestimmen, mit absoluter Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit in Abstimmungen entscheidet der Vorsitzende, bei Wahlen das Los.

<sup>2</sup> Geheime Abstimmungen und Wahlen erfolgen auf ausdrücklichen Beschluss von mindestens einem Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten.

## **VII. Verwaltung**

### **Artikel 25 - Zusammensetzung, Wahl und Unterschriftenregelung**

<sup>1</sup> Die Verwaltung besteht aus:

- a) dem Präsidenten / der Präsidentin,
- b) dem Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin,
- c) dem Aktuar / der Aktuarin sowie
- d) weiteren Mitgliedern.

<sup>2</sup> Der Präsident / die Präsidentin und die übrigen Mitglieder der Verwaltung werden von der Generalversammlung gewählt.

<sup>3</sup> Die Verwaltung konstituiert sich selbst.

### **Artikel 26 - Amtsdauer**

Der Präsident und die Mitglieder der Verwaltung werden auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Nachwahlen gelten für den Rest der Amtsdauer.

### **Artikel 27 - Pflichten**

<sup>1</sup> Die Verwaltung vertritt die Genossenschaft im Verkehr mit Dritten und vor Gericht.

<sup>2</sup> Ihre weiteren Pflichten sind:

- a) Führung des Genossenschaftsverzeichnisses,
- b) Vorbereiten der Geschäfte sowie die Einberufung der GV,
- c) Vollzug der Beschlüsse der GV,
- d) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
- e) Überwachung der Einhaltung der Statuten und der Beschlüsse der GV,

- f) Treffen von notwendigen Entscheiden für die ordentliche Geschäftstätigkeit,
- g) Wahl des Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin und des Aktuars / der Aktuarin,
- h) Wahl des Rechnungsführers / der Rechnungsführerin,
- i) Ernennung der Betriebsleitung der Wagenschmiede sowie des übrigen Personals,
- j) Festsetzung der Entschädigungen / Löhne und der Anstellungsbedingungen sowie
- k) Ausarbeitung der Reglemene, Pflichtenhefter usw.

### **Artikel 28 - Sitzungen der Verwaltung**

<sup>1</sup> Der Präsident / die Präsidentin leitet die Sitzungen der Verwaltung. Er / sie wird vertreten durch den Vizepräsidenten / die Vizepräsidentin.

<sup>2</sup> Sitzungen werden vom Präsidenten / der Präsidentin nach eigenem Ermessen einberufen, oder wenn dies die Mehrheit der Verwaltung verlangt.

<sup>3</sup> Über die Verhandlungen und die Beschlüsse hat der Aktuar / die Aktuarin ein Protokoll zu führen.

<sup>4</sup> Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende / die Vorsitzende den Stichentscheid.

### **Artikel 29 - Entschädigung**

Den Mitgliedern der Verwaltung werden keine Sitzungsgelder oder Spesen vergütet. Sie erhalten jedoch eine jährliche Aufwandsentschädigung. Diese wird jährlich durch die GV festgelegt.

### **Artikel 30 - Rechnungsführung**

<sup>1</sup> Das Geschäftsjahr der Genossenschaft ist das Kalenderjahr. Die Jahresrechnung und die Bilanz werden jeweils auf den 31. Dezember erstellt.

<sup>2</sup> Innert zweier Monaten nach Schluss des Rechnungsjahres hat der Rechnungsführer / die Rechnungsführerin der Verwaltung und der Revisionsstelle die Jahresrechnung zu unterbreiten.

## **VIII. Revisionsstelle**

### **Artikel 31 - Wahl**

<sup>1</sup> Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle.

<sup>2</sup> Sind die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, kann sie auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten (Opting-out), sofern sämtliche an der Versammlung anwesenden Mitglieder dem Verzicht zustimmen (Art. 62 Abs. 1 HRegV). Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre.

<sup>2</sup> Jedes Mitglied hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer Revisionsstelle zu verlangen. Die Generalversammlung darf in einem solchen Fall die Jahresrechnung nur genehmigen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

## **Artikel 32 - Auftragsrechtliche Kontrolle**

<sup>1</sup> Hat die Generalversammlung gemäss Artikel 31 auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichtet, kann stattdessen eine Kontrollstelle im Auftragsverhältnis für die Prüfung der Jahresrechnung gewählt werden.

<sup>2</sup> Die Kontrollstelle besteht aus zwei Personen, welche nicht Mitglied zu sein brauchen. Als Kontrollstelle kann auch ein Treuhandbüro bezeichnet werden. Die Kontrollstelle wird für die Amtsdauer von vier Jahren durch die Generalversammlung gewählt.

<sup>3</sup> Die Kontrollstelle prüft ob die Jahresrechnung den gesetzlichen Vorschriften und den Statuten entspricht, und ob das Genossenschafterverzeichnis korrekt geführt wird.

## **IX. Statutenänderungen und Auflösung**

### **Artikel 33 - Statutenänderungen**

<sup>1</sup> Eine teilweise oder gänzliche Statutenänderung kann nur von der GV vorgenommen werden.

<sup>2</sup> Beschlüsse über Statutenänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Versammlung gültig abgegebenen Stimmen.

### **Artikel 34 - Auflösung und Liquidation**

<sup>1</sup> Der Beschluss der GV zur Auflösung der Genossenschaft bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln sämtlicher Mitgliederstimmen.

<sup>2</sup> Sind an der zu diesem Zweck einberufenen Versammlung weniger als zwei Drittel sämtlicher Mitglieder anwesend, so muss innerhalb eines Monats eine ausserordentliche GV stattfinden. Diese beschliesst die Auflösung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Die beschlussfassende GV bezeichnet die Liquidatoren.

<sup>3</sup> Das nach einer Liquidation allfällig verbleibende Vermögen wird nach Rückzahlung der gezeichneten Anteilscheine gemäss Artikel 8 an eine durch die GV mit einfachem Mehr zu bestimmenden, nicht gewinnorientierten Organisation überwiesen.

## **X. Unterschrift und Bekanntmachungen**

### **Artikel 35 - Unterschrift**

Die rechtsverbindliche Unterschrift für die Genossenschaft führen der Präsident / die Präsidentin, der Vizepräsident / die Vizepräsidentin oder der Aktuar / die Aktuarin jeweils zu Zweien.



## **Artikel 35 - Bekanntmachungen**

<sup>1</sup> Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden im Schweizerischen Handelsamtsblatt publiziert.

<sup>2</sup> Die Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen schriftlich per Brief, Zirkular oder E-Mail.

## **XI. Schlussbestimmungen und Inkrafttreten**

### **Artikel 36 - Allgemeines**

Für alle in diesen Statuten nicht erwähnten allgemein gültigen Rechtsnormen der Genossenschaft gelten die einschlägigen Bestimmungen des OR.

### **Artikel 38 - Inkrafttreten**

Diese Statuten sind an der Gründerversammlung genehmigt worden und treten mit der Eintragung der Genossenschaft ins Handelsregister in Kraft.

### **Artikel 39 – Bestimmung zu Sacheinlage**

Die Genossenschaft übernimmt bei der Gründung von René Sarge, deutscher Staatsangehöriger, in Erlenbach ZH, gemäss Vertrag und Inventarliste vom 30.09.2015 den Betrieb des im Handelsregister eingetragenen Einzelunternehmens Wagenschmiede – Sarge, in Erlenbach ZH, nämlich Handmaschinen/Werkzeug, Standmaschinen, sonstige Werkstattausrüstung, Büromaterialien, Fahrzeuge und Warenlager im Wert von CHF 57290.00, wofür der Sacheinleger 299 Anteilscheine zu CHF 250.00 erhält.

Der Präsident / die Präsidentin

Der Aktuar / die Aktuarin

.....

.....

*Vorname, Name*

*Vorname, Name*